

**Vertragsnaturschutz**  
**Erläuterungen zum Vertragsmuster „Grünlandwirtschaft Moor“**  
**(regional: „Grünlandwirtschaft Eider-Treene-Sorge-Niederung“)**  
**des Ministeriums für**  
**Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**  
**des Landes Schleswig-Holstein**

Große Grünlandniederungen sind vielfältig durch wasserführende Gräben unterteilt und werden traditionell gemäht oder mit Rindern beweidet. Von dieser typischen Art der Grünlandwirtschaft in den moorigen Niederungen profitieren Wiesenbrüter und Amphibien, aber auch viele Zugvögel, wie z. B. der Zwergschwan während der Frühjahrsrast. Ziel des Vertrages „Grünlandwirtschaft Moor“ ist es, Betriebe darin zu unterstützen, diese Form der Grünlandwirtschaft auf möglichst großer Fläche geschlossen fortzuführen. Einer der Schwerpunkte bildet dabei die Eider-Treene-Sorge-Niederung, die hier auch namensgebend für das Vertragsmuster wirkt.

Grundlage des Vertrages bildet das gesamte in der Region liegende Grünland eines Betriebes. Die Böschungen der Binnengräben werden nach Möglichkeit abgeflacht und von Gehölzen etc. befreit, um freie Sicht und feuchte Habitate für Wiesenvögel und deren Küken zu schaffen. Alle Grünlandflächen werden in ein System unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten (rote, gelbe und grüne Flächen) eingeteilt. Die Einstufung richtet sich dabei nach den Möglichkeiten des Einzelbetriebes. Auf mindestens 10% der Vertragsfläche (rote Flächen) sollen vorübergehende Flächenvernässungen in Kombination mit einer extensiven Beweidung oder späteren Mahd besonders attraktive Brutplätze für Wiesenvögel schaffen. Zur Optimierung des Gelege- und Kükenschutzes ist während der Vertragslaufzeit obligatorisch am ‚Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz‘ teilzunehmen, der beispielsweise über die Lokale Aktion Kuno e. V. organisiert wird.

Schwerpunkte der Förderung liegen in der Eider-Treene-Sorge-Niederung sowie in weiteren Niederungen und Hochmoorgebieten, die im Zuge von landesweiten Bestandserfassungen der Vogelschutzware als Brutgebiete von Wiesenvögeln identifiziert wurden.

**Die wichtigsten Auflagen**

- Einbeziehung von mindestens 90 % der Grünlandfläche eines Betriebes innerhalb einer Region.

**Für alle Flächen gilt**

- Nutzung der Flächen als Grünland.
- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.
- Die Durchführung sowie die Duldung von Biotop gestaltender Maßnahmen an Parzellanengraben (vor allem Abflachung von Böschungen, Entfernung von Gehölzen) ist verpflichtend.
- **Obligatorische Teilnahme am ‚Gemeinschaftlichen ‚Wiesenvogelschutz‘ (unter Einhaltung der damit verbundenen zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen)!**
- Umrechnungsfaktor: ein Tier entspricht einem Rind oder 3 Mutterschafen.
- Die Alternativen (Mähweide oder Weide) müssen bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche verbindlich für die Vertragslaufzeit festgelegt werden.

**Für alle grünen Flächen gilt:**

- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- und Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung).
- Mähweide (ein- bis mehrmalige Mahd mit Nachweide; ohne Vorgaben zu Schnittzeitpunkten und Tierzahl pro Hektar)alternativ:
- Weide (Verzicht auf Schnittnutzung, jedoch ohne Vorgaben zu Weidezeiträumen und Tierzahl pro Hektar; Pflegeschnitt ab 21. Juni zulässig).
- Im Übrigen sind keine weiteren Bewirtschaftungs-Beschränkungen (z. B. bei der Düngung) zu beachten.

**Für alle gelben Flächen gilt:**

- mineralische Düngung nicht zulässig.
- Pflanzenschutzmitteleinsatz nur zur Distel- und Ampfer-Bekämpfung zulässig (nur mit LGSH-Zustimmung).
- Mahd ab 21. Juni, ggf. mehrere Schnitte oder Nachweide mit maximal 4 Tieren pro Hektar, ab 16. Juli bis 15. Dezember Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung möglich

alternativ:

Weide: ab 1. April Auftrieb von maximal 4 Rindern pro Hektar; ab 16. Juli bis 15. Dezember Rinderweide ohne Tierzahl-Begrenzung; ab 16. Dezember bis 31. März Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung; Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli Pflegemahd ab 21. Juni zulässig.

**Für alle roten Flächen gilt:**

- temporärer Wassereinstau (Ziel: mindestens 10 % Wasserfläche im Frühjahr) durch Grüppenaufweitung, neue Senken etc.
- kein Walzen und Schleppen sowie keine sonstige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 21. März bis 20. Juni
- mineralische Düngung nicht zulässig.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Mahd: 1 Schnitt ab 21. Juni zulässig, danach Nachweide mit maximal 4 Tieren pro Hektar, ab 16. Juli bis 15. Dezember Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung möglich;

alternativ:

- Weide: ab 01. April Auftrieb von maximal 4 Rindern pro Hektar; ab 16. Juli bis 15. Dezember Rinderweide ohne Tierzahl-Begrenzung; ab 16. Dezember bis 31. März Schafhaltung ohne Tierzahlbegrenzung; Pflegemahd ab 21. Juni zulässig Auftrieb von Pferden frühestens jedoch ab 16. Juli.

**Ausgleichszahlung**

(inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land gewährt als Ausgleich für die Auflagen (Mähweide bzw. Weide) jährlich folgende Zahlungen:  
 grüne Flächen: 40 € beziehungsweise 120 € pro Hektar,  
 gelbe Flächen: 290 € beziehungsweise 300 € pro Hektar,  
 rote Flächen: 500 € pro Hektar

**Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

**Zusätzlicher Hinweis**

Über die für die Gewährung der „Natura 2000-Prämie“ zu beachtenden Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.